

Auf dem Wege zur Kriegerheimstätte.

Vom Reichsratsabgeordneten Franz Zesser.

Am 30. April d. J. findet die Gründung des Reichsverbandes für Kriegerheimstätten in Oesterreich statt. Ihm sollen alle Organisationen ohne Unterschied der Nationalität angehören, die sich theoretisch oder praktisch mit der Frage der Kriegsansiedelung befassen und des Willens sind, ihre Arbeit in ein einheitliches System einzuordnen, dadurch schädliche Zersplitterung zu vermeiden und die Erfahrungen unter einander auszutauschen und nutzbar zu machen. Dadurch kann viele Doppelarbeit erspart und mancher Mißgriff verhütet werden. Die Gründung eines Reichsverbandes auf internationaler Grundlage bedeutet keineswegs den Verzicht auf die Wahrung nationaler Interessen — im Gegenteil: Ein Reichsverband kann nur dann erfolgreiche, sachliche Arbeit leisten, wenn er mit den mannigfaltigen Bedürfnissen der einzelnen Landschaften — und innerhalb dieser — der einzelnen Völkerteile rechnet.

Die alpenländischen Verhältnisse fordern eine andere Lösung der Kriegerheimstätten als die sudetenländischen und in jeder dieser beiden großen Landschaften sind wiederum deutsche und slawische Verhältnisse verschieden.

Es haben also nicht selten deutsche und slawische Landstriche manches Sachliche gemeinsam, während sie ihre nationalen Interessen streng auseinander halten müssen. Diese Kreuzung der Interessengemeinschaften verlangt einerseits die Zusammenfassung aller deutschen Organisationen zu einem nationalen Zweckverbande, andererseits aber die Verbindung mit den nichtdeutschen landschaftlichen Nachbarn in einem Reichsverbande. Es ist aus all diesen Gründen ausgeschlossen, daß im Reichsverbande Majorisierungen einer Nationalität stattfinden oder daß einseitig nationale Forderungen an die Regierung gestellt werden können.

Die Notwendigkeit des Reichsverbandes liegt also klar zutage. Wir halten es aber schon jetzt für nötig, der irrthümlichen Auffassung entgegenzutreten, als sei der Reichsverband eine Siedelungsgesellschaft, die Siedelungen errichtet, oder eine amtliche Stelle, die gesetzgeberische Funktionen besitzt oder sich aneignen will. Die Errichtung von Siedelungsgesellschaften muß den örtlichen und landschaftlichen Heimstättenorganisationen überlassen werden, weil sie nur so den mannigfaltigen Bedürfnissen angepaßt werden können.

Wohl aber kann der Reichsverband die Verbindung zwischen den einzelnen Gesellschaften untereinander und mit den zentralen Behörden

herstellen. Als gesetzgebende und ausführende Zentralbehörden kommt das Ackerbauministerium in erster Linie, wahrscheinlich auch das Arbeitsministerium in Betracht. Das innigste Einvernehmen und Zusammenarbeiten des Reichsverbandes mit diesen Behörden ist selbstverständlich.

Der gute Rat des Reichsverbandes wird um so begehrter werden, je weniger er theoretischer Natur ist und je mehr er aus dem lebendigen Leben der Provinz heraus Fragen, Wünsche und Beschwerden der Praktiker an ihn gelangen. Das Volk will Siedelungen sehen und aus den Erfolgen oder Mißerfolgen lernen. Nur so kann die Heimstättenbewegung zu einer Massenbewegung werden, nur so können wir die Lust zur Siedelung wecken und den Willen, Opfer für diese große Sache zu bringen, stärken. Der Reichsverband muß daher alles daran setzen, eine volkstümliche Organisation zu werden.

Seine Gründung wird ein mächtiger Schritt auf dem Wege zur Kriegerheimstätte sein.

Auch wäre zu erwägen, ob die Besitzbeseßigung nicht doch augenblicklich am besten und raschesten durch ein Kapitalsabfindungsgesetz zu erreichen wäre. Der Weg über ein Heimstätten-gesetz scheint mir ein zu langwieriger zu sein; denn in diesen Fällen ist die augenblickliche rasche Hilfe die beste Hilfe. Gerade jetzt bedürfen die Wittwen und Waisen der finanziellen Beihilfe am dringendsten. Man kann sie dadurch vor allem vor weiterer Verschuldung bewahren und Angst- und Notverkäufe verhindern.

Der Reichsverband wird auch sofort Arbeit bekommen; denn überall sind energische Organisationen und Personen zu finden, die sofort, ohne die Erlassung eines Heimstätten-gesetzes abzuwarten, Ansiedelungen errichten wollen. So will im deutschen Nordmähren der nordmährische Siedelungsausschuß handeln, so arbeitete bereits die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich. Zahlreiche andere Städte und Gemeinden warten ungeduldig auf eine sachliche Anregung, wie die Errichtung von Heimstätten am besten einzuleiten ist. Auch sind uns opferwillige Personen bekannt, die Grundstücke und Gebäude diesem Zweck widmen wollen, jedoch nicht wissen, welche Form sie wählen sollen und wie sie Siedler gewinnen können.

Der Reichsverband kann nur eine Studien-, Sammel- und Beratungsstelle sein. Ihre Anträge an die Regierung können sich nur auf die rein sachlichen Teile des Ansiedelungsproblems beschränken, zum Beispiel auf die Fragen der Rechtsfirmen, der Kreditbeschaffung (die, auf den nationalen Organisationen des Geldwesens aufgebaut, innerhalb des geschlossenen Siedelungsgebietes der Nationen wirken wird) und anderes mehr. Wichtiger fast noch kann ihre Wirksamkeit als Beratungsstelle für alle Städte, Dörfer, Bezirke, Private und Organisationen werden, die Heimstätten errichten wollen. Die deutschen Organisationen werden der vaterländischen und völkischen Sache im Reichsverbande am besten dienen, wenn sie sich untereinander ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit zusammenschließen. Den ersten Schritt dazu bedeutet ja die Tagung der deutsch-österreichischen Beratungsstelle für Volkswohlfahrt im März dieses Jahres.

Der Reichsverband wird wohl sofort an das Studium des Kapitalsabfindungsgesetzes schreiten müssen, das im deutschen Reichstage am 10. April d. J. eingebracht worden ist. Er wird prüfen müssen, ob der dort angegebene Weg auch in Oesterreich gangbar ist oder ob eine andere Form der Kapitalisierung zu wählen ist. Der deutsche Entwurf gestattet nur die Kapitalisierung eines Teiles der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, und nur zum Zwecke der Errichtung eines eigenen Heimes oder zur Erhaltung eines solchen im Besitze der Familie. Dieses letzte Zugeständnis ist besonders wertvoll für Wittwen und Waisen nach Kriegern. Die Behörde knüpft an die Bewilligung der Kapitalsabfindung keinerlei Bedingungen, bindet sie an keine bestimmten Rechtsformen und Beschränkungen des Verfügungsrechtes über das Eigentum. Sie behält sich nur die Prüfung des Bedürfnisses vor.

Ob die deutsche Regierung ein besonderes Heimstätten-gesetz erlassen wird oder ob sie die planmäßige Errichtung neuer Kriegerheimstätten im Rahmen der bestehenden Einrichtungen für innere Kolonisation durchzuführen wird, ist nicht bekannt gegeben worden. Jedenfalls müssen wir in Oesterreich mit der Tatsache rechnen, daß wir die reichsdeutschen Voraussetzungen für eine planmäßige Siedelungsarbeit nicht besitzen. Es ist daher die Frage zu beantworten, ob die unumgänglich nötige Kapitalsabfindung sofort ohne Rücksicht auf ein erst zu erlassendes Heimstätten-gesetz angeordnet werden soll oder ob sie einen Bestandteil dieses Gesetzes bilden soll. Ähnliche Erwägungen gelten auch für Erleichterungen der Bauordnungen, für Steuer- und Gebührenbegünstigungen bei der Ansiedlung oder Besitzbeseßigung von Invaliden, Wittwen und Waisen.